

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 2	01. Februar 2014	
-------	------------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Biology“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014	Seite 5
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Materials Chemistry and Mineralogy“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014	Seite 9
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014	Seite 13
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medienkultur“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014	Seite 17
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014	Seite 21
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014	Seite 25
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Communication and Information Technology“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014	Seite 29
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geowissenschaften“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014	Seite 33
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014	Seite 37

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Information and Automation Engineering“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014	Seite 41
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014	Seite 45
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Neuroscieces“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014	Seite 49
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014	Seite 53
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Religionswissenschaft: Transformation von Religion in Medien und Gesellschaft“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014	Seite 57
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014	Seite 61
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014	Seite 65
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalentwicklung“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014	Seite 69
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transnational Law“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014	Seite 73
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „International Studies in Aquatic Tropical Ecology“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014	Seite 77
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Systems Engineering“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014	Seite 81
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Ecology“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014	Seite 85
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Informatik“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014	Seite 89
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Mathematik“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014	Seite 93
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014	Seite 97

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Technomathematik“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014	Seite 103
Änderungsordnung der Beitragsordnung der Universität Bremen vom 08. Januar 2014	Seite 107
Angebotsspezifische Prüfungs- Und Aufnahmeordnung für das Weiterbildungsprogramm „Mediation“ der Universität Bremen vom 30. Oktober 2013	Seite 109

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Biology“ der Universität Bremen

vom 22. Januar 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Januar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Biology“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Marine Biology“ bzw. zum Studienprogramm „International Master of Science in Marine Biodiversity and Conservation (EMBC+)“ sind:

a. Der Nachweis eines mit mindestens der Endnote 2,5 oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts 2,5 bewerteten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in einem der folgenden Studiengänge:

- Biologie,
- Ökologie,
- Umweltwissenschaften,
- Meereskunde

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt.

b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

c. Ein Motivationsschreiben, in dem die Bewerberin/der Bewerber Auskunft über ihr/sein Interesse an dem Studiengang gibt.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission gemäß § 5.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a und 1c, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Marine Biology“ werden zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Motivationsschreiben gemäß §1 Absatz 1c (Begründung des Interesses am Studiengang),
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche und außerberufliche Erfahrung.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 30. April. Davon abweichende Fristen sind in § 4 Absatz 5 geregelt.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, so werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 2 vergeben.

(2) Die Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den

Bewerberinnen/Bewerbern. Dabei können die Bewerberinnen/Bewerber maximal 100 Punkte erreichen, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- Maximal 40 Punkte für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 135 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin/des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 40 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.
- Maximal 40 Punkte für die Noten der einschlägigen Studienschwerpunkte mit meeresbiologischem, ökologischem oder physiologischem Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung. Hierbei werden die Punkte ebenfalls nach dem Rang der Bewerberin/des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit der besten Qualifikation erhält 40 Punkte. Die im Rang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit den schlechtesten Noten erhält 0 Punkte.
- Maximal 20 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(3) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist für den Masterstudiengang „Marine Biology“ möglich, für das Studienprogramm „International Master of Science in Marine Biodiversity and Conservation (EMBC+)“ ist diese nicht vorgesehen. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Maximal die Hälfte der zur Verfügung stehenden Studienplätze des Masterstudiengangs „Marine Biology“ können an Bewerberinnen bzw. Bewerber für das Masterstudienprogramm „International Master of Science in Marine Biodiversity and Conservation“ (EMBC+) vergeben werden (Sonderquote), sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 dieser Aufnahmeordnung erfüllen. Die EMBC+ - Kandidatinnen bzw. Kandidaten werden durch das EMBC+ Konsortium auf Basis der im EMBC+ Konsortialabkommen festgelegten Regeln ausgewählt. Die EMBC+ - Kandidatinnen bzw. Kandidaten bewerben sich online über die Internetseite www.embcplus.org. Bewerbungsschluss ist der 30. März für das Wintersemester. Die Zulassung innerhalb dieser Sonderquote erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Bewerbungsfrist. Verfügbar gebliebene Studienplätze innerhalb dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren mit Bewerbungsschluss zum 30. April angerechnet.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission ist personengleich mit dem Prüfungsausschuss und besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15. Die Aufnahmeordnung vom 20. Februar 2013 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 22. Januar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Materials Chemistry and Mineralogy“
an der Universität Bremen
vom 22. Januar 2014**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Januar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Materials Chemistry and Mineralogy" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Masterstudiengang „Materials Chemistry and Mineralogy“ sind:

a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studienfach mit möglichst einem der folgenden Schwerpunkte:

- Chemie,
- Kristallographie,
- Materialwissenschaften oder
- Mineralogie.

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

b) mindestens je 10 CP in mathematischen, physikalischen und chemischen Modulen bzw. Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen, sowie mindestens 24 CP in mineralogischen und/oder kristallographischen und/oder materialwissenschaftlichen und/oder zusätzlichen chemischen Modulen bzw. Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

c) Sprachkenntnisse: Englisch-Kenntnisse auf dem Niveau C1 des European Framework. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben. Nachweise von Deutschkenntnissen werden nicht gefordert.

d) ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studiengang begründet, die eigene Qualifikation und die individuellen Ziele klar darlegt, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang sowie die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang und die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs herstellt.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1a, b und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber werden nur zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen, fortgeschrittene Bewerberinnen/Bewerber auch zum Sommersemester. Studienbeginn des Wintersemesters ist jeweils der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen, siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Zeugnisse und Urkunden eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 1 Absatz 1a,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweis über Englischkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungsübersicht mit allen Studien- und Prüfungsleistungen in CP),
- Für Bewerberinnen/Bewerber aus dem Ausland: zwei Empfehlungsschreiben, möglichst von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern des vorangegangenen Studiengangs,
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) gemäß § 1 Absatz 1d,
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrungen.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 30. April und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 4 bewertet die Bewerbungsunterlagen im Falle der Zulassungsbeschränkung auf der Grundlage der in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemata.

(3) Das folgende Bewertungsschema regelt die Gewichtung der Auswahlkriterien im Falle der Zulassungsbeschränkung. Es werden maximal 100 Punkte sowie maximal 10 Bonuspunkte vergeben, die sich aufteilen in:

a) Bis zu 60 Punkte: Gesamtnote des zur Bewerbung qualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 120 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,00 – 1,54	60 Punkte,
– 1,55 – 2,04	48 Punkte,
– 2,05 – 2,54	36 Punkte,
– 2,55 – 3,04	24 Punkte,
– 3,05 – 3,54	12 Punkte,
– > 3,55	0 Punkte.

b) Bis zu 20 Punkte: Je nach Art und Umfang der im Erststudium im Rahmen der Studienschwerpunkte Chemie und/oder Geologie und/oder Kristallografie und/oder Materialwissenschaften und/oder Mineralogie erworbenen besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin/dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin/Der Bewerber verfügt über:

sehr gute Kenntnisse	20 Punkte,
gute Kenntnisse	15 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	10 Punkte,
geringe Kenntnisse	5 Punkte,
keine Kenntnisse	0 Punkte.

c) Bis zu 20 Punkte: Je nach Art und Umfang der besonderen einschlägigen berufspraktischen Kenntnisse werden der Bewerberin/dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin/Der Bewerber verfügt über:

sehr gute Kenntnisse	20 Punkte,
gute Kenntnisse	15 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	10 Punkte,
geringe Kenntnisse	5 Punkte,
keine Kenntnisse	0 Punkte.

- d) Bis zu 10 Bonuspunkte: Je nach Begründung der Studienmotivation (Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1d) werden der Bewerberin/dem Bewerber Bonuspunkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:	
sehr überzeugend	10 Punkte,
überzeugend	5 Punkte,
wenig überzeugend	2 Punkte,
nicht überzeugend	0 Punkte.

(4) Über den Ablauf des Auswahlverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Verfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber sowie die Bewertung der Bewerbungsunterlagen ersichtlich ist.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden 1 Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15. Die Aufnahmeordnung vom 20. Februar 2013 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 22. Januar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft
der Universität Bremen
vom 22. Januar 2014**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Januar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ (Musik – Erleben und Erkennen) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ (Musik – Erleben und Erkennen) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in:
 - Musikwissenschaft
 - oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Der Nachweis von mindestens 45 CP in den Bereichen Historische und/oder Systematische Musikwissenschaft, die im Erststudium erbracht worden sind und zum Zeitpunkt der Bewerbung nachgewiesen werden können.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn die Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung müssen vorhanden sein.
- e. Ein Motivationsschreiben von max. zwei Seiten, das das besondere Interesse am Studienfach Musikwissenschaft begründet und folgende Angaben enthalten soll:
 - i. Begründung des Interesses am Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ (Musik – Erleben und Erkennen) vor dem Hintergrund eigener Vorerfahrungen und Qualifikationen
 - ii. Begründung des Interesses am wissenschaftlichen Profil des Instituts
 - iii. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 132 CP erbracht worden sind. Erfüllt die

Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1a, b und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so werden die Bewerberinnen/Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ (Musik – Erleben und Erkennen) werden zum Wintersemester eines jeden Jahres an der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe <http://www.uni-bremen.de/master>. Fortgeschrittene Studierende reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen
- tabellarischer Lebenslauf, ggf. mit Auflistung aller bisherigen Arbeitserfahrungen
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument)
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juni.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien aufteilen:

- zu 40% (40 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 132 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,0 – 1,5	40 Punkte,
– 1,6 – 2,0	32 Punkte,
– 2,1 – 2,5	24 Punkte,
– 2,6 – 3,0	16 Punkte,
– 3,1 – 3,5	8 Punkte,
– 3,6 – 4,0	0 Punkte

- zu 40% (40 Punkte): Beurteilung der Relevanz der Studienschwerpunkte im vorangegangenen Studium und der Vorerfahrungen im Bereich der Musikwissenschaft. Die Auswahlkommission vergibt zwischen 0 und 40 Punkten unter Berücksichtigung von Praktika und anderen Betätigungen sowie der Eigenständigkeit der Beteiligungen und der Qualität der Arbeitsergebnisse. Dabei entsprechen die Punkte folgenden Noten:

– 1,0 – 1,5	40 Punkte,
– 1,6 – 2,0	32 Punkte,
– 2,1 – 2,5	24 Punkte,
– 2,6 – 3,0	16 Punkte,
– 3,1 – 3,5	8 Punkte,
– 3,6 – 4,0	0 Punkte

- zu 20% (20 Punkte): Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e. Bewertet werden die Begründung des Interesses am Studiengang, die Darlegung der eigenen Qualifikationen und Ziele sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges. Die Auswahlkommission vergibt zwischen 0 und 20 Punkten. Dabei entsprechen die Punkte folgenden Noten:

– 1,0 – 1,5	20 Punkte,
– 1,6 – 2,0	16 Punkte,
– 2,1 – 2,5	12 Punkte,
– 2,6 – 3,0	8 Punkte,
– 3,1 – 3,5	4 Punkte,
– 3,6 – 4,0	0 Punkte

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberinnen/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an die Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 2 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden mit je 1,5-fachem Stimmgewicht,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden sowie
- 1 Studierenden mit je einfachem Stimmgewicht.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15.

Bremen, den 22. Januar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medienkultur“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Januar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medienkultur“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Medienkultur“ sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Kommunikations- und Medienwissenschaft,
- Kulturwissenschaft

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

b. Im vorangegangenen Studium sind zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 40 CP in der Kommunikations- und Medienwissenschaft nachzuweisen; insbesondere sind disziplinäre Kenntnisse in Kommunikations- und Medienwissenschaft notwendig, namentlich im Bereich der kommunikations- und medienwissenschaftlichen Methodenausbildung, im Bereich der Kommunikator-/Journalismus-/Inhaltsforschung sowie der Nutzungs-/Aneignungs-/Rezeptions-/Wirkungsforschung.

c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

d. Deutschkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 sind in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren vorhergehenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

e. Ein Motivationsschreiben von max. zwei Seiten, das das besondere Interesse am Masterstudiengang „Medienkultur“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:

- i. Darstellung der bisherigen kommunikations- und medienwissenschaftlichen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen;
- ii. Darstellung der bisherigen beruflichen Erfahrungen;

- iii. Begründung des Interesses am Studiengangprofil des Masterstudiengangs „Medienkultur“;
- iv. Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „Medienkultur“;
- v. Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Medienkultur“;
- vi. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, b und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Medienkultur“ werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,

- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juni und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,0 – 1,5	50 Punkte
– 1,6 – 2,0	40 Punkte
– 2,1 – 2,5	30 Punkte
– 2,6 – 3,0	20 Punkte
– 3,1 – 3,5	10 Punkte
– 3,6 – 4,0	0 Punkte

- zu 30% (30 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit kommunikations- und medienwissenschaftlichem Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,0 – 1,5	30 Punkte
– 1,6 – 2,0	25 Punkte
– 2,1 – 2,5	20 Punkte
– 2,6 – 3,0	15 Punkte
– 3,1 – 3,5	10 Punkte
– 3,6 – 4,0	5 Punkte

- zu 20% (20 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang, Bewertung gemäß § 1 Absatz 1e.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/ des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission besteht aus

- 2 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden mit 1,5-fachem Stimmgewicht,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden mit je einfachem Stimmgewicht.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und gilt erstmals für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht und ersetzt die Aufnahmeordnung vom 23. Januar 2013.

Genehmigt, Bremen, den 22. Januar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“
der Universität Bremen
vom 22. Januar 2014**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Januar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen – und verfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ sind:

- a. Der Nachweis eines mit mindestens der Endnote 2,5 bewerteten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in einem der folgenden Studiengänge: Biochemie, Biologie oder Chemie oder angrenzenden Fachgebieten (wie Biotechnologie, Pharmazie, Medizin) oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt.
- b. In einem vorangegangenen Studium müssen insgesamt mindestens 60 CP aus einer oder aus mehreren der folgenden Disziplinen erbracht worden sein: Biochemie, Biotechnologie, Chemie, Zellbiologie, Genetik, Mikrobiologie, Mathematik, Pflanzenphysiologie, Physik.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Das Bestehen eines schriftlichen Eignungstests unter Aufsicht zum Themengebiet einer Grundvorlesung in Biochemie und in molekularer Zellbiologie. Der Eignungstest dauert 120 Minuten. Für Studierende aus dem Ausland wird dieser Test an der nächstgelegenen Partneruniversität oder einer geeigneten Einrichtung durchgeführt. Der Test wird von der Auswahlkommission vorgegeben. Der Test gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der verlangten Leistungen erbracht wurden.
- e. Ein Motivationsschreiben, in dem die Bewerberinnen/Bewerber Auskunft über ihr Interesse an dem Studiengang geben.
- f. Ein Empfehlungsschreiben, das nicht älter als 2 Jahre sein darf, von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der Universität, an der das vorherige Studium absolviert worden ist oder dem aktuellen Arbeitgeber.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Sofern die Aufnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht eindeutig zu beurteilen sind, kann die Auswahlkommission von der jeweiligen Bewerberin/dem jeweiligen Bewerber die Vorlage weiterer Unterlagen zum Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen verlangen.

(4) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP entsprechend vier Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach

§ 1a, b, d, e und f, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(5) Das Sekretariat für Studierende der Universität Bremen überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Biochemistry and Molecular Biology werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Begründung des Interesses am Studiengang (Bewerbungsschreiben),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- 1 Empfehlungsschreiben gemäß § 1 Absatz 1f.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 3 vergeben.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern. Dabei können die Bewerberinnen/Bewerber maximal 100 Punkte erreichen, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- Maximal 50 Punkte für das Ergebnis des Eignungstests,
- maximal 15 Punkte für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 120 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin/des Bewerbers, die die Kriterien nach § 1 Absatz 1a und b erfüllen, vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 15 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte,
- maximal 15 Punkte für die Noten der einschlägigen Studienschwerpunkte im Erststudium. Hierbei werden die Punkte ebenfalls nach dem Rang der Bewerberin/des Bewerbers, die/der die Kriterien nach § 1 Absatz 1a und b erfüllen, vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit der besten Qualifikation erhält 15 Punkte. Die im Rang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit den schlechtesten Noten erhält 0 Punkte,
- maximal 10 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges,
- maximal 10 Punkte für das Empfehlungsschreiben von Referenzpersonen gemäß § 1 Absatz 1f. Kriterien für die Bewertung der Bewerberinnen/Bewerber sind Qualität der bisherigen Studienleistung, fachliches und persönliches Potential, insbesondere in Bezug auf den Studiengang, Relevanz bisheriger Studienleistungen und gegebenenfalls außeruniversitärer Qualifikationen hinsichtlich der thematischen Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus:

- drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und
- einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die alle in dem Studiengang tätig sein müssen, und
- einer/einem Studierenden des Studiengangs.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15.

(2) Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang "Biochemistry and Molecular Biology" im Fachbereich Biologie/Chemie an der Universität Bremen vom 20. Februar 2013 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 22. Januar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Januar 2014 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen – und verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Chemie“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in Chemie oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt.
- b. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben.
- c. Ein Motivationsschreiben, das Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Sofern die Aufnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1a nicht eindeutig zu beurteilen sind, kann die Auswahlkommission von der jeweiligen Bewerberin/dem jeweiligen Bewerber die Vorlage weiterer Unterlagen zum Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen verlangen.

(4) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1a, b (Nachweis Deutschkenntnisse B2) und c, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistung für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b (Nachweis Deutschkenntnisse C1) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(5) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Chemie werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Nachweis von Deutschkenntnissen nach § 1 Absatz 1b, auf dem Niveau B2 mit der Bewerbung und in Folge gemäß § 1 Absatz 1b auf dem Niveau C1,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1c

(4) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. Juli des Jahres.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 2 vergeben.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewerbungsverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern. Dabei können die Bewerberinnen/Bewerber maximal 100 Punkte erreichen, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- Maximal 80 Punkte für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 80 Punkte
 - 1,6 – 2,0 60 Punkte
 - 2,1 – 2,5 45 Punkte
 - 2,6 – 3,0 30 Punkte
 - 3,1 – 3,5 15 Punkte
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte
- maximal 20 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen

§ 5

Auswahlkommission

Der Fachbereichsrat wählt eine Auswahlkommission, die für die Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig ist. Die Auswahlkommission besteht aus

- drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und
- einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die alle in dem Studiengang tätig sein müssen, und
- einer/einem Studierenden des Studiengangs.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15. Die Ordnung vom 20. Februar 2013 tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 22. Januar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Communication and Information Technology“ der Universität Bremen
vom 22. Januar 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Januar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Communication and Information Technology“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Communication and Information Technology“ (CIT) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Elektrotechnik (Electrical Engineering),
 - Kommunikationstechnik (Communications Engineering)

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

- b. Sprachkenntnisse: Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben. Nachweise über Deutschkenntnisse werden nicht gefordert.
- c. ein Motivationsschreiben, das die folgenden Punkte berücksichtigt: Begründung des Interesses am Studiengang, aus der eine deutliche Bezugnahme auf den Studiengang erkennbar wird; möglichst stimmige und klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Karriereweg und Studiengang; überzeugende Darstellung der Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a sowie über die Vergabe der Noten im Auswahlverfahren gemäß § 1 Absatz 3 bis Absatz 6 entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Auswahlkommission prüft die inhaltlichen Aufnahmevoraussetzungen. Sie bewertet die Bewerbungsunterlagen nach zwei Kriterien nach folgendem Schema:

- a. Der Notendurchschnitt des Abschlusses oder der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Notendurchschnitt (mindestens 140 CP), der die Bewerberin/den Bewerber zum Masterstudiengang qualifiziert. Abweichende Notensysteme werden auf das deutsche System von 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (ungenügend) abgebildet.

- b. Einschlägige Studienschwerpunkte und deren Bewertung in einem vorherigen Studium. Die Bewertung erfolgt auf einer Notenskala 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (ungenügend). Liegen einschlägige Berufserfahrungen bzw. außerberufliche Erfahrungen vor, so kann die Note aus den einschlägigen Studienschwerpunkten um 0,5 aufgewertet werden. Es kann jedoch keine Note, die besser als 1,0 ist, erreicht werden.

(4) Aus diesen beiden Noten wird eine Durchschnittsnote gebildet. Ist diese besser oder gleich 2,0, so wird die Bewerberin/der Bewerber angenommen. Sonst wird sie/er abgelehnt.

(5) Für die Einzelkriterien nach Absatz 3a und 3b gilt ein Mindeststandard von 2,7. Unterschreitet die Note eines Einzelkriteriums diesen Wert, so kann dies nicht durch andere Noten ausgeglichen werden.

(6) Das Aufnahmeverfahren wird durch die angewendete Software dokumentiert.

(7) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a und 1c, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 30. Juni desselben Jahres einzureichen.

(8) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen formalen und qualitativen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Communication and Information Technology“ werden zum jeweiligen Sommersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von

deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1c.

(4) Bewerbungsschluss für das Sommersemester ist der 15. Oktober.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird anhand der im Auswahlverfahren gemäß § 1 Absatz 3 vergebenen Noten eine Rangfolge gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden. Bei Notengleichheit entscheidet das Los.

(2) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist im Falle der Beschränkung der Zahl der Studienplätze möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese ist personengleich mit dem Masterprüfungsausschuss und ist gemäß § 26 Absatz 2, AT MPO 2010 zusammengesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Sommersemester 2015. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Communication and Information Technology" vom 16. Mai 2012 außer Kraft.

Bremen, den 22. Januar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geowissenschaften“ am
Fachbereich Geowissenschaften der Universität Bremen
vom 22. Januar 2014**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Januar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geowissenschaften“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und - verfahren

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Masterstudiengang Geowissenschaften sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einer Abschlussnote gleich oder besser als 2,5 bzw. ein zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichter Notendurchschnitt gleich oder besser als 2,5 in einem Studienfach mit geowissenschaftlichem Schwerpunkt oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
Ausländische Bildungsnachweise werden nach den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org/>) bewertet.
- b) mindestens 30 CP in mathematischen, chemischen, physikalischen und biologischen Modulen, mindestens 60 CP in geowissenschaftlichen Modulen sowie mindestens eine Kartierübung im Rahmen geowissenschaftlicher Geländeausbildung oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- c) Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d) Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben.
- e) ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studiengang begründet, die eigene Qualifikation und die individuellen Ziele klar darlegt, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Karriereweg und Studiengang sowie die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang und die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges herstellt.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 138 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1a, b und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber werden nur zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen, fortgeschrittene Bewerberinnen/Bewerber auch zum Sommersemester. Studienbeginn des Wintersemesters ist jeweils der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Unterlagen

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Zeugnisse und Urkunden eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 1 Absatz 1a,
- Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1d,
- Nachweis über Englischkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungsübersicht mit allen Studien- und Prüfungsleistungen in CP),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) gemäß § 1 Absatz 1e,
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrungen.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 31. Mai und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemata.

(3) Das folgende Bewertungsschema regelt die Gewichtung der Auswahlkriterien im Falle der Zulassungsbeschränkung. Es werden maximal 100 Punkte sowie maximal 10 Bonuspunkte vergeben, die sich aufteilen in:

a) Bis zu 60 Punkte: Gesamtnote des zur Bewerbung qualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 138 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 1,00 – 1,54	60 Punkte,
- 1,55 – 2,04	48 Punkte,
- 2,05 – 2,54	36 Punkte,
- 2,55 – 3,04	24 Punkte,
- 3,05 – 3,54	12 Punkte,
- > 3,55	0 Punkte.

b) Bis zu 20 Punkte: Je nach Art und Umfang der im Erststudium im Rahmen der geowissenschaftlichen Studienschwerpunkte erworbenen besonderen fachlichen Kenntnisse werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin/Der Bewerber verfügt über:

sehr gute Kenntnisse	20 Punkte,
gute Kenntnisse	15 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	10 Punkte,
geringe Kenntnisse	5 Punkte,
keine Kenntnisse	0 Punkte.

c) Bis zu 20 Punkte: Je nach Art und Umfang der besonderen einschlägigen berufspraktischen Kenntnisse werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin/Der Bewerber verfügt über:

sehr gute Kenntnisse	20 Punkte,
gute Kenntnisse	15 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	10 Punkte,
geringe Kenntnisse	5 Punkte,
keine Kenntnisse	0 Punkte.

d) Bis zu 10 Bonuspunkte: Je nach Begründung der Studienmotivation (Motivationsschreiben gemäß §1 Absatz 1e) werden zusätzlich Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:	
sehr überzeugend	10 Punkte,
überzeugend	5 Punkte,
wenig überzeugend	2 Punkte,
nicht überzeugend	0 Punkte.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15. Die Aufnahmeordnung vom 20. Februar 2013 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 22. Januar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Januar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Geschichte sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Geschichte oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben.
- c. Ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studienfach Geschichte begründet.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a und c, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistung für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Geschichte werden zum jeweiligen Wintersemester bzw. zum Sommersemester (für Fortgeschrittene) der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober bzw. der 1. April (für Fortgeschrittene).

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1c.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich aus der Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 135 CP).

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens,

Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15. Die Aufnahmeordnung vom 12. Dezember 2012 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 22. Januar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Information and Automation Engineering“ der Universität Bremen
vom 22. Januar 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Januar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Information and Automation Engineering“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Information and Automation Engineering“ (IAE) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Elektrotechnik (Electrical Engineering),
 - Automatisierungstechnik (Automation Engineering)

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschied in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

- b. Sprachkenntnisse: Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben. Nachweise über Deutschkenntnisse werden nicht gefordert.
- c. ein Motivationsschreiben, das die folgenden Punkte berücksichtigt: Begründung des Interesses am Studiengang, aus der eine deutliche Bezugnahme auf den Studiengang erkennbar wird; möglichst stimmige und klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang; überzeugende Darstellung der Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a sowie über die Vergabe der Noten im Auswahlverfahren gemäß § 1 Absatz 3 bis Absatz 6 entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Auswahlkommission prüft die inhaltlichen Aufnahmevoraussetzungen. Sie bewertet die Bewerbungsunterlagen nach zwei Kriterien nach folgendem Schema:

- a. Der Notendurchschnitt des Abschlusses oder der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Notendurchschnitt (mindestens 140 CP), der die Bewerberin/ den Bewerber zum Masterstudiengang qualifiziert. Abweichende Notensysteme werden auf das deutsche System von 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (ungenügend) abgebildet.

- b. Einschlägige Studienschwerpunkte und deren Bewertung in einem vorherigen Studium. Die Bewertung erfolgt auf einer Notenskala 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (ungenügend). Liegen einschlägige Berufserfahrungen bzw. außerberufliche Erfahrungen vor, so kann die Note aus den einschlägigen Studienschwerpunkten um 0,5 aufgewertet werden. Es kann jedoch keine Note, die besser als 1,0 ist, erreicht werden.

(4) Aus diesen beiden Noten wird eine Durchschnittsnote gebildet. Ist diese besser oder gleich 2,0, so wird die Bewerberin/der Bewerber angenommen. Sonst wird sie/er abgelehnt.

(5) Für die Einzelkriterien nach Absatz 3a und 3b gilt ein Mindeststandard von 2,7. Unterschreitet die Note eines Einzelkriteriums diesen Wert, so kann dies nicht durch andere Noten ausgeglichen werden.

6) Das Aufnahmeverfahren wird durch die angewendete Software dokumentiert.

(7) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a und 1c, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 30. Juni desselben Jahres einzureichen.

(8) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen formalen und qualitativen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Information and Automation Engineering“ werden zum jeweiligen Sommersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von

deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind einzureichen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1c.

(4) Bewerbungsschluss für das Sommersemester ist der 15. Oktober.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird anhand der im Auswahlverfahren gemäß § 1 Absatz 3 vergebenen Noten eine Rangfolge gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden. Bei Notengleichheit entscheidet das Los.

(3) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist im Falle der Beschränkung der Zahl der Studienplätze möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese ist personengleich mit dem Masterprüfungsausschuss und ist gemäß § 26 Absatz 2, AT MPO zusammengesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Sommersemester 2015. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Information and Automation Engineering" vom 16. Mai 2012 außer Kraft.

Bremen, den 22. Januar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ am Fachbereich
Geowissenschaften der Universität Bremen**
vom 22. Januar 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Januar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Marine Geosciences" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und - verfahren

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Masterstudiengang Marine Geosciences sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studienfach mit geowissenschaftlichem Schwerpunkt oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b) Mindestens 30 CP in mathematischen, chemischen, biologischen und physikalischen Modulen sowie mindestens 60 CP bzw. in geowissenschaftlichen Modulen oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- c) Sprachkenntnisse: Englisch-Kenntnisse die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben. Ein Nachweis von Deutschkenntnissen wird nicht gefordert.
- d) Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studiengang begründet, die eigene Qualifikation und die individuellen Ziele klar darlegt, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang sowie die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang und die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges herstellt.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 132 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1a, b und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber werden nur zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen, fortgeschrittene Bewerberinnen/Bewerber auch zum Sommersemester. Studienbeginn des Wintersemesters ist jeweils der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Zeugnisse und Urkunden eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 1 Absatz 1a,
- Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 des European Framework gemäß § 1 Absatz 1c,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungsübersicht mit allen Studien- und Prüfungsleistungen in CP), insbesondere der in § 1 Absatz 1b genannten Mindestleistungen,
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) gemäß § 1 Absatz 1d,
- für Bewerberinnen/Bewerber aus dem Ausland: zwei Empfehlungsschreiben, möglichst von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern des vorangegangenen Studiengangs,
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrungen.

4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 30. April und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu

festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemata.

(3) Das folgende Bewertungsschema regelt die Gewichtung der Auswahlkriterien im Falle der Zulassungsbeschränkung. Es werden maximal 100 Punkte sowie maximal 10 Bonuspunkte vergeben, die sich aufteilen in:

a) Bis zu 60 Punkte: Gesamtnote des zur Bewerbung qualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 132 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,00 – 1,54	60 Punkte,
– 1,55 – 2,04	48 Punkte,
– 2,05 – 2,54	36 Punkte,
– 2,55 – 3,04	24 Punkte,
– 3,05 – 3,54	12 Punkte,
– > 3,55	0 Punkte.

b) Bis zu 20 Punkte: Je nach Art und Umfang der im Erststudium im Rahmen der geowissenschaftlichen Studienschwerpunkte erworbenen besonderen fachlichen Kenntnisse werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin/Der Bewerber verfügt über:

sehr gute Kenntnisse	20 Punkte,
gute Kenntnisse	15 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	10 Punkte,
geringe Kenntnisse	5 Punkte,
keine Kenntnisse	0 Punkte.

c) Bis zu 20 Punkte: Je nach Art und Umfang der besonderen berufspraktischen Kenntnisse werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin/Der Bewerber verfügt über:

sehr gute Kenntnisse	20 Punkte,
gute Kenntnisse	15 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	10 Punkte,
geringe Kenntnisse	5 Punkte,
keine Kenntnisse	0 Punkte.

d) Bis zu 10 Bonuspunkte: Je nach Begründung der Studienmotivation (Motivations schreiben gemäß § 1 Absatz 1d werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

sehr überzeugend	10 Punkte,
überzeugend	5 Punkte,
wenig überzeugend	2 Punkte,
nicht überzeugend	0 Punkte.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den

Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15. Die Aufnahmeordnung vom 20 Februar 2013 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 22. Januar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Neurosciences“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Januar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Neurosciences“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzung für den Masterstudiengang „Neurosciences“ sind:

a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Biologie,
- Physik,
- Psychologie,
- Informatik

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen. Eine Bewerbung ist auch möglich für Studierende der Human- oder Veterinärmedizin, die das erste Staatsexamen bestanden haben.

b. Der Nachweis von mindestens 60 CP aus einer oder mehreren der folgenden Disziplinen, die im Erststudium erbracht worden sind:

- Zoologie,
- Humanbiologie,
- Bio/ Neuropsychologie,
- Biochemie,
- Zell-/Molekularbiologie,
- Genetik,
- Mathematik/ Statistik,
- Humanmedizin/ Klinische Neurologie,
- Physik,
- Chemie
- oder einer als gleichwertig anerkannten Disziplin.

c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben.

d. ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach begründet (Bewertungskriterien vgl. § 4 Absatz 2).

(2) Über die Anerkennung gemäß Absatz 1a und den Nachweis der Kenntnisse gemäß Absatz 1b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, b und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Neurosciences werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gem. § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen, siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben),
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche und außerberufliche Erfahrung

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 30 April und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 2 vergeben.

(2) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern. Die Reihenfolge richtet sich nach der Anzahl der Punkte, die die Bewerberinnen/Bewerber im Auswahlverfahren erreicht haben. Es können bis zu 100 Punkte erreicht werden, die sich auf die Kriterien wie folgt aufteilen:

- Maximal 80 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 135 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin/des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit dem höchsten Rang erhält die maximale Punktzahl. Die nach dem Rang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit dem schlechtesten Rang erhält 0 Punkte.
- Maximal 20 Punkte: Motivationsschreiben: Begründung des Interesses am Studiengang. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(3) Die Auswahlkommission gemäß § 5 schlägt auf Grundlage der nach § 4 Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(4) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(5) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15. Die Aufnahmeordnung vom 20. Februar 2013 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 22. Januar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ im Fachbereich
Sozialwissenschaften der Universität Bremen**
vom 22. Januar 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Januar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Politikwissenschaft sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang, der in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Masterstudium steht, vorzugsweise in einer politikwissenschaftlichen Fachrichtung oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Weitere Voraussetzung sind der Nachweis von mind. 40 CP einschlägig politikwissenschaftlicher Studieninhalte sowie der Nachweis von Kenntnissen in Methoden der empirischen Sozialforschung oder Statistik im Umfang von mindestens 6 CP durch Vorlage entsprechender Studiennachweise.
- c. Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben.
- e. Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, c und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse sowie der Statistikkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 c und d

spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Politikwissenschaft werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument), insbesondere Unterlagen aus denen die Voraussetzungen in § 1 Absatz 1b ersichtlich werden (z.B. Modulbeschreibungen),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 31. Mai und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

(5) Die Bewerbung als Fortgeschrittene/Fortgeschrittener zum Sommersemester kann erfolgen, wenn zum Bewerbungsschluss am 15. Januar ein Bachelorabschluss und für den Master anrechenbare Studienleistungen im Umfang von 10 CP nachgewiesen werden.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50 % (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 140 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

Note	Punktzahl
1,0	50
1,1	49
1,2	48
1,3	47
1,4	46
1,5	45
1,6	44
1,7	43
1,8	42
1,9	41
2,0	40
2,1	39
2,2	38
2,3	37
2,4	36
2,5	35
2,6	34
2,7	33
2,8	32
2,9	31
3,0	30
3,1	29
3,2	28
3,3	27
3,4	26
3,5	25
3,6	0
3,7	0
3,8	0
3,9	0
4,0	0

- zu 30% (30 Punkte): Studienanteile mit einschlägigem politikwissenschaftlichem Inhalt im Erststudium. Dabei werden die CP-Anteile wie folgt bewertet: Mindestens
 - 80 CP politikwissenschaftliche Studienanteile: 25 Punkte,
 - 70 - 79 CP: 20 Punkte,
 - 60 - 69 CP: 15 Punkte,

- 50 - 59 CP: 10 Punkte,
 - 40 - 49 CP: 5 Punkte,
 - < 40 CP: 0 Punkte.
- zu 20% (20 Punkte): Motivationsschreiben, das auf max. 2 Seiten das besondere Interesse am Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ begründet und folgende Angaben enthalten soll: Darstellung der politikwissenschaftlichen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen; Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ und Begründung des Interesses am Studiengangprofil des Masterstudiengangs „Politikwissenschaft“; Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs "Politikwissenschaft"; Darstellung der bisherigen Auslands- und/oder Praxiserfahrungen; Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus

- 2 im Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
- 1 Akademische Mitarbeiterin/Akademischen Mitarbeiter,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und gilt erstmals für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht und ersetzt die Aufnahmeordnung vom 23. Januar 2012.

Genehmigt, Bremen, den 22. Januar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Religionswissenschaft:
Transformationen von Religion in Medien und Gesellschaft“ der Universität Bremen
vom 22. Januar 2014**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Januar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Religionswissenschaft: Transformationen von Religion in Medien und Gesellschaft“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Religionswissenschaft: Transformationen von Religion in Medien und Gesellschaft“ sind:

- a. Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Religionswissenschaft oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, im Bereich der Kultur-, Geistes- oder Sozialwissenschaften mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- d. Ein Motivationsschreiben von max. zwei Seiten, das das besondere Interesse am Masterstudiengang „Religionswissenschaft: Transformationen von Religion in Medien und Gesellschaft“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
 - Darstellung der bisherigen religionswissenschaftlichen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen;
 - Ggf. Darstellung der bisherigen beruflichen oder studiumsbegleitenden Erfahrungen;
 - Beschreibung des Interesses am Studiengangprofil des Masterstudiengangs „Religionswissenschaft: Transformationen von Religion in Medien und Gesellschaft“;
 - Beschreibung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „Religionswissenschaft: Transformationen von Religion in Medien und Gesellschaft“;
 - Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Religionswissenschaft: Transformationen von Religion in Medien und Gesellschaft“;

- Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, b und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b und c und spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Religionswissenschaft: Transformationen von Religion in Medien und Gesellschaft“ werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1d.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juni und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- 50 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 120 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 1,0 – 1,5	50 Punkte
- 1,6 – 2,0	40 Punkte
- 2,1 – 2,5	30 Punkte
- 2,6 – 3,0	20 Punkte
- 3,1 – 3,5	10 Punkte
- 3,6 – 4,0	0 Punkte

- 30 Punkte: Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit religionswissenschaftlichem Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 1,0 – 1,5	30 Punkte
- 1,6 – 2,0	20 Punkte
- 2,1 – 2,5	16 Punkte
- 2,6 – 3,0	12 Punkte
- 3,1 – 3,5	8 Punkte
- 3,6 – 4,0	0 Punkte

- 20 Punkte: Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang, Bewertung gemäß § 1 Absatz 1d).

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/ des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/

des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission besteht aus

- 2 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden mit 1,5-fachem Stimmgewicht,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden mit je einfachem Stimmgewicht.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und gilt erstmals für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15. Die Aufnahmeordnung vom 20. Februar 2013 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 22. Januar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ im Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Bremen

22. Januar 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Januar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss eines sozialwissenschaftlichen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder eines Studiengangs, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt.
- b) Ausreichende Kenntnisse in Methoden der empirischen Sozialforschung oder Statistik. Diese sind durch Vorlage von mit Erfolg bestandenen Prüfungsleistungen aus Modulen mit entsprechendem Inhalt und einem Mindestumfang von 6 CP nachzuweisen.
- c) Englisch-Kenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d) Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, nachweisen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben.
Ausgenommen von der Nachweispflicht sind ferner Studierende des Doppelabschlussprogramms „Transatlantic Master“ (TAM) mit Studienbeginn an der University of North Carolina in Chapel Hill (UNC CH) sowie Studierende, die im Rahmen des TAM-Kooperationsprogrammes ihren Studienabschluss im Master „Sozialpolitik“ gemäß Punkt 2.2. der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Bremen und der UNC CH an der Universität Bremen erwerben wollen.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1 a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a und b, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der

Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Sozialpolitik werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli bzw. für Fortgeschrittene (Studienbeginn 1. April) der 15. Januar. Der Bewerbungsschluss für Studierende im Doppelabschlussprogramm wird in der fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegt.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt maximal 50 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- maximal 40 Punkte für die Bewertung der Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Die Noten werden dabei wie folgt in Punkte umgewandelt:

1,0 = 40 Punkte, 1,1 = 39 Punkte, 1,3 = 38 Punkte...bis ...4,0 = 10 Punkte

- maximal 10 Punkte für die Bewertung des vorliegenden Hochschulabschlusses hinsichtlich seiner Nähe zum angestrebten Abschluss.
 - 10 Punkte: Sozialwissenschaftlicher Studiengang oder vergleichbarer Studienabschluss mit Schwerpunkt in empirischer Sozialforschung und Einführung in Sozialpolitikforschung
 - 7 Punkte: Sozialwissenschaftlicher oder vergleichbarer Studiengang mit Schwerpunkt in empirischer Sozialforschung, aber ohne Einführung in Sozialpolitikforschung
 - 5 Punkte: Sozialwissenschaftlicher oder vergleichbarer Studiengang ohne Schwerpunkt in empirischer Sozialforschung, aber mit Einführung in Sozialpolitikforschung
 - 2 Punkte: Sozialwissenschaftlicher oder vergleichbarer Studiengang ohne Schwerpunkt in empirischer Sozialforschung und ohne Einführung in Sozialpolitikforschung

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(5) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission besteht aus

- 2 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Vertretung des Akademischen Mittelbaus
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und Vertretung des Akademischen Mittelbaus in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

Die Auswahl für das Doppelabschlussprogramm „Transatlantic Master Sozialpolitik“ erfolgt durch eine gesonderte Auswahlkommission für den Master Sozialpolitik der Universität Bremen unter Beteiligung der Verantwortlichen in Chapel Hill. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/15 ihr Studium im Masterstudiengang "Sozialpolitik" bzw. ab dem Sommersemester 2014 als Fortgeschrittene an der Universität Bremen aufnehmen. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Die Aufnahmeordnung vom 23. Januar 2013 tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 22. Januar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ der
Universität Bremen
vom 22. Januar 2014**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Januar 2014 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen, wobei der Gesamtnotendurchschnitt zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 2,5 betragen muss.
- b. mindestens 30 CP im Bereich der standardisierten und/oder nicht standardisierten Erhebungs- und Auswertungsmethoden der empirischen Sozialforschung, nachgewiesen durch benotete Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen mit entsprechendem Inhalt.
- c. Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn die Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- e. ein Motivationsschreiben gemäß § 4 Absatz 3, das Überlegungen zur inhaltlichen und methodischen Ausrichtung des Projektvorhabens innerhalb des Studienganges darlegt sowie das besondere Interesse am Studiengang „Soziologie und Sozialforschung“ begründet.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP, entsprechend fünf

Studiensemestern, erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, b und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt maximal 33 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- maximal 24 Punkte für die Bewertung der Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Die Noten werden dabei wie folgt in Punkte umgewandelt:
 - 1,0 - 1,5 24 Punkte,
 - 1,6 - 2,0 20 Punkte,
 - 2,1 - 2,5 16 Punkte.
- maximal 4 Punkte für die Bewertung des vorliegenden Hochschulabschlusses hinsichtlich seiner Nähe zum angestrebten Abschluss.
- maximal 5 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind, inwieweit die folgenden Punkte in überzeugender Weise dargelegt sind:
 - die Bezugnahme auf den Studiengang, die eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Schwerpunkten im Studium erkennen lässt,
 - die Darstellung der studienfachbezogenen Vorkenntnisse und Qualifikationen,
 - die Darstellung der Ziele, die mit dem Studium erreicht werden sollen, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang,
 - die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

Ist die Grenze der Aufnahmekapazität erreicht, werden bei Punktgleichheit die Studienplätze unter den Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Punktzahl im Losverfahren vergeben.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden
- 1 Akademischen Mitarbeitenden
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15. Die Aufnahmeordnung vom 20. Februar 2013 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 22. Januar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalentwicklung“ der
Universität Bremen
vom 22. Januar 2014**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Januar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalentwicklung“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalentwicklung“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
- Geographie,
 - Soziologie

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

- b. Ein Motivationsschreiben mit ca. 500 Wörtern, das die persönliche Eignung und das spezifische Interesse am Studienfach „Stadt- und Regionalentwicklung“ begründet (Bewertungskriterien vgl. § 4 Absatz 3).
- c. Kenntnisse in den Methoden der empirischen Sozialforschung sowie in deskriptiver, schließender und multivariater Statistik, die durch benotete Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen mit entsprechendem Inhalt im Umfang von 12 CP nachgewiesen werden.
- d. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn die Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- e. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a und 1c entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach

Absatz 1a, b und c, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1d und e spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Die Auswahlkommission entscheidet über die inhaltliche Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalentwicklung“ werden zum jeweiligen Wintersemester zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1b.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgelegt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandene Kapazität, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 und 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Die Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 30 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- maximal 24 Punkte für die Bewertung des vorliegenden Hochschulabschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Die Noten werden dabei wie folgt in Punkte umgewandelt:
 - 1,0 - 1,5 24 Punkte
 - 1,6 - 2,0 20 Punkte
 - 2,1 - 2,5 16 Punkte
 - 2,6 - 3,0 12 Punkte
 - 3,1 - 3,5 8 Punkte

- maximal 6 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang) gemäß § 1 Absatz 1b. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind, inwieweit die folgenden Punkte in überzeugender Weise dargelegt sind:
 - die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang,
 - die klare Darlegung der studienfachbezogenen Vorkenntnisse und Qualifikationen,
 - die Darstellung der Ziele, die mit dem Studium erreicht werden sollen, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang,
 - die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen die Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist im Falle der Beschränkung der Zahl der Studienplätze möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus:

- 2 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- **1 akademischen Mitarbeitenden**
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15. Die Aufnahmeordnung vom 23. Januar 2013 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 22. Januar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den
internationalen Masterstudiengang "Transnational Law" (Hanse Law School)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
und der Universität Bremen
vom 22. Januar 2014**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Januar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Transnational Law (Hanse Law School)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Zugangsvoraussetzungen und –verfahren

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang „Transnational Law“ sind:

- a) ein erster Hochschulabschluss in einem juristischem Studium oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 240 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keinen wesentlichen Unterschied in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen;
- b) Englisch Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben oder eine Hochschule bescheinigt, dass Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen eines vorherigen Hochschulstudiums in englischer Sprache und mindestens dem Niveau B2 entsprechend erbracht wurden;
- c) Deutsche Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben oder eine Hochschule bescheinigt, dass Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen eines vorherigen Hochschulstudiums in deutscher Sprache und mindestens dem Niveau B2 entsprechend erbracht wurden;
- d) ein Motivationsschreiben (max. 2 000 Wörter), das das besondere Interesse am Studiengang „Transnational Law“ (Hanse Law School) begründet.

(2) Über die Anerkennung des Hochschulabschlusses nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Ein Zulassungsantrag kann auch gestellt werden, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 210 CP entsprechend sieben Studiensemestern erbracht worden sind. Sind die weiteren Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1a und d erfüllt, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1b und c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind.

(4) Das Sekretariat für Studierende der Universität Bremen überprüft das Vorhandensein der formalen Zugangsvoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, so erfolgt eine Zulassung, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Zulassung

Studienanfängerinnen/Studienanfänger im Masterstudiengang „Transnational Law“ werden nur zum Wintersemester zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Zulassungsantrag und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- ein ausgefüllter Zulassungsantrag,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1d.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 31. Mai.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze wird auf maximal 35 festgelegt.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß den folgenden Absätzen gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(3) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 4 dargestellten Bewertungsschemas.

(4) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

a) Zu 40% (40 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 210 CP). Die Bewerberin/Der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 40 Punkte. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

–	1,0 – 1,60	40 Punkte
–	1,61 – 2,20	30 Punkte
–	2,21 – 2,80	20 Punkte
–	2,81 – 3,40	10 Punkte
–	3,41 – 4,0	0 Punkte

b) Zu 20% (maximal 20 Punkte): Motivationsschreiben: Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang (maximal 5 Punkte), die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang (maximal 10 Punkte) sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges (maximal 5 Punkte).

c) Zu 40% (maximal 40 Punkte): Einschlägige Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung. Als derartige Qualifikationen können anerkannt werden:

- Zweitstudium mit europäischer oder internationaler Ausrichtung,
- wissenschaftliche Tätigkeit auf einem der Gebiete dieses Studiums,
- Arbeit oder Praktikum bei einer europäischen oder internationalen Regierungs- bzw. Nichtregierungsorganisation, Verwaltungsbehörde oder einer grenzübergreifend tätigen Rechtsanwaltskanzlei mit ausgeprägtem europäischen oder internationalen Bezug,
- Arbeit oder Praktikum bei einer inländischen Organisation oder Verwaltungsbehörde mit ausgeprägtem europäischen oder internationalen Bezug,
- andere Tätigkeiten mit ausgeprägtem europäischem oder internationalem Bezug.

(5) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 4 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/ des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(6) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(7) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden von der der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studienganges benannt. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Zulassungs- und Ablehnungsbescheid; Immatrikulation

Die Immatrikulation erfolgt an der Universität Bremen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht, und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15. Sie ersetzt die Ordnung für den internationalen Masterstudiengang „Comparative and European Law“ vom 20. Februar 2013.

Genehmigt, Bremen, den 22. Januar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „International Studies in Aquatic
Tropical Ecology“ der Universität Bremen**
vom 22. Januar 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Januar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „International Studies in Aquatic Tropical Ecology“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „International Studies in Aquatic Tropical Ecology“ sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem bio- oder umweltwissenschaftlichen Studium oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- c. ein Motivationsschreiben, in dem die Bewerberinnen/Bewerber Auskunft über ihr Interesse an dem Studiengang geben.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a und 1c, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „International Studies in Aquatic Tropical Ecology“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum Sommersemester aufgenommen, Studienbeginn ist jeweils der 1. April.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1c.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist jeweils der 30. April, für das Sommersemester (nur Fortgeschrittene) jeweils der 15. Januar.

Davon abweichend können Zulassungsanträge von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind, bis zum 15. Dezember des Vorjahres eingereicht werden.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- Maximal 40 Punkte für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 135 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin/des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 40 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.
- Maximal 40 Punkte für einschlägige Studienschwerpunkte mit Inhalten der aquatischen Ökologie im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung.
- Maximal 20 Punkte für das Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1c (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(4) Von der Zulassungszahl dieses Studienganges wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 40% gebildet für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind. Das Zulassungsverfahren innerhalb dieser Sonderquote wird unmittelbar nach Ablauf der Bewerbungsfrist (15. Dezember) durchgeführt. Verfügbar gebliebene Studienplätze innerhalb dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren mit Bewerbungsschluss zum 30. April zugerechnet.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Die Auswahlkommission gemäß § 5 schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(7) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission ist personengleich mit dem Prüfungsausschuss und besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademische/n Mitarbeitende/n,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15. Die Aufnahmeordnung vom 23. Januar 2013 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 22. Januar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Systems Engineering“
der Universität Bremen
vom 22. Januar 2014**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Januar 2014 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Systems Engineering“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Systems Engineering“ sind:

a) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein erfolgreich absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss entsprechend einem Vollfach-Bachelorabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in folgenden Disziplinen:

- Elektrotechnik,
- Informatik,
- Maschinenbau,
- Produktionstechnik,
- Mechatronik oder
- Systems Engineering.

Bewerberinnen/Bewerber mit einem ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Kreditpunkten werden gebeten, sich vor dem Bewerbungsschluss mit der Studienfachberatung in Verbindung zu setzen. Diese berät individuell über Möglichkeiten, fehlende Kreditpunkte vor Einschreibung in den Masterstudiengang nachzuholen.

b) Im vorangegangenen Studium müssen mindestens 15 CP aus jeder der folgenden Disziplinen erbracht worden sein:

- Elektrotechnik,
- Maschinenbau,
- Informatik.

Weisen die erbrachten Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen in den genannten Disziplinen auf, kann die Auswahlkommission die Teilnahme an einem schriftlichen oder mündlichen Test verlangen. Der Test wird von der/dem Modulverantwortlichen des bzw. der äquivalenten Moduls/-e des Studiengangs Systems Engineering durchgeführt und von ihr/ihm sowie einer Zweitprüferin/einem Zweitprüfer, die/der Mitglied der Auswahlkommission sein soll, bewertet. Die Auswahlkommission kann einschlägige Leistungen aus beruflicher Fortbildung und einschlägige berufspraktische Tätigkeiten auf die in den drei genannten Disziplinen nachzuweisenden 15 CP anerkennen.

- c) Die Bewerberinnen/Bewerber müssen Deutschkenntnisse nachweisen, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren vorhergehenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.
- d) Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- e) Es muss ein Motivationsschreiben eingereicht werden, das das besondere Interesse am Studienfach Systems Engineering begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
- Darstellung der ingenieurwissenschaftlichen Studien- und Forschungserfahrungen in den 3 Fachdisziplinen Maschinenbau/Produktionstechnik, Elektrotechnik und Informatik,
 - Begründung des Interesses am Studiengangprofil des Masterstudiengangs Systems Engineering,
 - Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang Systems Engineering,
 - Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung,
 - Darstellung ggf. erworbener einschlägiger Berufserfahrung nach dem Erststudium.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 170 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, b, c (Nachweis Deutschkenntnisse B2), d und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c (Nachweis Deutschkenntnisse C1) und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (Wintersemester) bzw. 30. Juni (Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Systems Engineering werden zum jeweiligen Sommersemester bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise der in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen, insbesondere der Nachweis von Deutschkenntnissen nach § 1 Absatz 1c, auf dem Niveau B2 zur Bewerbung und in Folge gemäß § 1 Absatz 1c (Niveau C1),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) gemäß § 1 Absatz 1e.

(6) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 80% (80 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 170 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 1,00 – 1,50 80 Punkte,
 - 1,51 – 2,00 60 Punkte,
 - 2,01 – 2,50 45 Punkte,
 - 2,51 – 3,00 30 Punkte,
 - 3,01 – 3,50 15 Punkte,
 - 3,51 – 4,00 0 Punkte,
- zu 20% (20 Punkte): Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Ist die Aufnahmegrenze erreicht, entscheidet bei Punktgleichheit das Los. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist im Falle der Beschränkung der Zahl der Studienplätze möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Gemeinsamen Ausschuss benannt. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden 1 Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2013/14. Die Aufnahmeordnung vom 23. Januar 2013. tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. .

Genehmigt, Bremen, den 22. Januar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Ecology“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Januar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Ecology“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Ecology“ sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Biologie,
 - Ökologie,
 - Umweltwissenschaftenoder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. der Nachweis von mindestens 3 CP im Bereich Ökologie, die im Erststudium erbracht worden sind.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studienfach Ecology begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung gemäß Absatz 1a und des Nachweises der ökologischen Grundkenntnisse gemäß Absatz 1b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, b und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Ecology“ werden zum jeweiligen Sommersemester (nur Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben),
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche und außerberufliche Erfahrung.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 30. April und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Die Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- Maximal 50 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 135 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin/des Bewerbers vergeben.
- Maximal 30 Punkte: Einschlägige Studienschwerpunkte mit ökologischem Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung.
- Maximal 20 Punkte: Motivationsschreiben: Begründung des Interesses am Studiengang. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(4) Für die oben genannten 3 Kriterien werden die Punkte nach dem Rang der Bewerberin/des Bewerbers in dem entsprechenden Kriterium vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit dem höchsten Rang erhält die maximale Punktzahl. Die dem Rang nach folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit dem schlechtesten Rang erhält 0 Punkte.

(5) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach § 4 Absatz 4 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(6) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(7) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt, Sie ist personengleich mit dem Prüfungsausschuss und besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitende/n,
- 1 Studierende/n.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15 Die Aufnahmeordnung vom 12 Dezember 2012 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 22. Januar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Informatik“
der Universität Bremen
vom 22. Januar 2014**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Januar 2014 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Informatik" in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Informatik“ sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Abschluss an einer Universität oder Fachhochschule, der Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Punkten nach dem ECTS (European Credit Transfer System) entspricht.
- b) Der Bachelorabschluss muss in Informatik erbracht worden sein oder in einem verwandten Studiengang wie z. B. Medieninformatik, Systems Engineering, Mathematik, Elektrotechnik, wenn die Bewerberin/der Bewerber Studienleistungen in Informatik im Umfang von mindestens 108 Kreditpunkten vorweisen kann.
- c) Es müssen Deutschkenntnisse vorliegen, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ v. 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren vorhergehenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.
- d) Optional kann ein Empfehlungsschreiben, welches nicht älter als zwei Jahre sein soll, einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers der Hochschule, an der das vorherige Studium absolviert wurde, oder der Nachweis einschlägiger beruflicher Erfahrung eingereicht werden.
- e) Es ist ein Motivationsschreiben (von max. 2 Seiten) einzureichen, das
 - das besondere Interesse am Masterstudiengang „Informatik“ begründet,
 - die eigene Qualifikation für den Studiengang darlegt,
 - bisherige Projekterfahrungen darlegt,
 - die persönliche Perspektive für wissenschaftliche Themen im Masterstudium darlegt und
 - ggf. das gewünschte Masterprofil benennt.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a und 1 b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, b, c (Nachweis Deutschkenntnisse B2), d und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie des Sprachnachweises Absatz 1c (Nachweis Deutschkenntnisse C1) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (Studienbeginn Wintersemester) bzw. 30. Juni (Studienbeginn Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen formalen und qualitativen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Informatik werden zum jeweiligen Sommersemester bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind zur Bewerbung vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen, insbesondere der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 zur Bewerbung und in Folge gemäß § 1 Absatz 1c auf dem Niveau C1,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs,
- Optional Empfehlungsschreiben einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers,
- ggf. Nachweis von einschlägiger beruflicher Erfahrung,

- Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 31. Mai und für das Sommersemester der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt:

- Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 130 CP) (vierfache Gewichtung),
- Inhalt und Form des Motivationsschreibens gemäß § 1 Absatz 1e (einfache Gewichtung),
- sofern vorhanden, Inhalt und Relevanz der Empfehlungsschreiben oder der einschlägigen beruflichen Erfahrung (einfache Gewichtung).

Für jede Kategorie werden Noten in Zehntelschritten von 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (mangelhaft) vergeben. Die Gesamtnote wird wie folgt ermittelt: Die Produkte aus Note und jeweiligem Gewicht werden addiert; die so berechnete Summe wird durch die Summe der Gewichte dividiert.

(4) Anhand der Bewerbungsunterlagen und der Kriterien gemäß Absatz 3 schlägt die Auswahlkommission eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder des Ausschusses, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus:

- drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern,
- einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die alle in dem Studiengang tätig sein müssen, und
- einer/einem Studierenden des Studiengangs.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der wissenschaftlichen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15 und wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Die Aufnahmeordnung vom 20. Februar 2013 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 22. Januar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Mathematik“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Januar 2014 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Mathematik“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Mathematik sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem mathematischen oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder mit Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Der Nachweis der besonderen Eignung für das Masterstudium Mathematik. Diese wird durch eine Gesamtnote, die sich aus den zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Einzelnoten ergibt, von 3,0 oder besser nachgewiesen. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen bzw. Bewerber, die den geforderten Notendurchschnitt nicht erreicht haben, ein Empfehlungsschreiben einer Mathematik-Hochschullehrerin bzw. eines Mathematik Hochschullehrers, das die besondere Eignung bestätigt, vorlegen.
- c. Der Nachweis von mindestens 90 CP in Mathematik, die zum Zeitpunkt der Bewerbung in einem vorhergehenden Studium erbracht worden sind.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- e. Ein Motivationsschreiben, das Angaben zu folgenden Punkten enthalten soll:
 - Begründung des besonderen Interesses an diesem Masterstudiengang Mathematik (Motivation für die Bewerbung),
 - Englischkenntnisse, Kenntnisse weiterer Fremdsprachen,
 - Angabe einer mathematischen Fachrichtung, die vertieft studiert werden soll.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a sowie über die Anerkennung der Qualifikationen nach Absatz 1b und c entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, b, c und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß

§ 1 Absatz 1d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember bzw. zum 30. Juni desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Mathematik werden zum jeweiligen Wintersemester oder zum jeweiligen Sommersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober (Wintersemester) und der 1. April (Sommersemester).

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Ggf. ein Empfehlungsschreiben gemäß § 1 Absatz 1b,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

(4) Bewerbungsschluss zum Wintersemester ist der 15. Juli, zum Sommersemester der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird aufgrund der aus den Bewerbungsunterlagen resultierenden Gesamtnoten eine Rangfolge gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen. Sie entscheidet ggf., ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber zugelassen werden soll, obwohl das Notenkriterium gemäß § 1 Absatz 1b nicht erreicht wurde.

(3) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 1 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Auswahlverfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Verfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers, die Bewertung sowie eine Begründung für die Bewertung hervorgehen müssen.

(4) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(5) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat 3 gewählt. Die Auswahlkommission besteht aus

- drei im Fach Mathematik tätigen Hochschullehrenden,
- einer/einem Akademischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter und
- einer/einem Studierenden.

Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Aufnahmeordnung vom 15. Februar 2012 außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 22. Januar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ im
Fachbereich Mathematik/Informatik der Universität Bremen
vom 22. Januar 2014**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Januar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen – und verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Medical Biometry/Biostatistics sind:

- a. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein erfolgreich absolviertes Hochschulstudium entsprechend einem überdurchschnittlichen Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplin (z. B. Mathematik, Statistik, Informatik, Physik, Chemie, Biologie) oder Medizin/Gesundheitswissenschaften. Ein überdurchschnittlicher Abschluss ist gegeben, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung eine Gesamtnote von besser als 2,5 (deutsches System) vorliegt. Ausländische Bildungsnachweise werden nach den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org/>) bewertet. Bei einer schlechteren Gesamtnote oder einem Studiengang, der einer Disziplin zugeordnet wird, die nicht der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplin entspricht, hat die Bewerberin/der Bewerber die Möglichkeit zu einer mündlichen Prüfung, die bei langer Anreise auch als Telefoninterview durchgeführt werden kann. Ergibt sich aus der mündlichen Prüfung eine Eignung der Bewerberin/des Bewerbers, dann gelten die Voraussetzungen von § 1 Absatz 1a als erfüllt. Das Verfahren der mündlichen Prüfung wird in § 5 geregelt.
- b. Voraussetzung sind Grundkenntnisse aus Mathematik, Stochastik oder Statistik im Umfang von 6 CP. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, dann kann der Prüfungsausschuss von der Bewerberin/vom Bewerber eine Eignungsfeststellung in Form eines Interviews oder Telefoninterviews verlangen, dessen Ergebnis in die in § 4 Absatz 3b und e beschriebene Bewertung (Motivation und weitere Tätigkeiten) eingeht.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren vorhergehenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

e. Mit der Bewerbung sind weiterhin folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein Motivationsschreiben (Letter of Motivation) mit der Darlegung des Interesses an dem Studiengang, der eigenen Qualifikation und des Weiterbildungsinteresses,
- ggf. Nachweise über eventuelle einschlägige berufliche und sonstige Tätigkeiten,
- tabellarischer Lebenslauf.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, b, d (Nachweis Deutschkenntnisse B2) und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c und 1d (Nachweis Deutschkenntnisse C1) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Das Masterprogramm beginnt alle zwei Jahre zum Wintersemester. Das Wintersemester beginnt am jeweiligen 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau von B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß § 1 Absatz 1c,
- Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 und in Folge gemäß § 1 Absatz 1d auf dem Niveau C1,
- Motivationsschreiben mit der Darlegung des Interesses an dem Studiengang, der eigenen Qualifikation und des Weiterbildungsinteresses und ggf. weitere Unterlagen gemäß § 1 Absatz 1e.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 2 vergeben.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 6 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt:

Die folgenden Kriterien werden betrachtet:

- Gesamtnote des vorausgegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP).
- Bewertung des Inhalts und der Form des Motivationsschreibens (Letter of Motivation).
- Bewertung des Erststudiums sowie des übrigen bisherigen Ausbildungsgangs, der beruflichen und sonstigen Tätigkeiten im Hinblick auf die Relevanz für den angestrebten Masterstudiengang.

Die Kriterien werden wie folgt gewichtet:

- 60% Noten im Bachelor-Zeugnis bzw. die Prüfungsleistung des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP) (siehe Absatz 3 a).
- 20% Motivationsschreiben (siehe Absatz 3b).
- 20% Bewertung von Erststudium und weiteren Tätigkeiten (siehe Absatz 3c).

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll zeigen, ob die Bewerberin/der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studien- und Praxiserfahrung für das Studium im Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ geeignet ist. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) fachliche Kenntnisse, insbesondere in den Bereichen Mathematik, Stochastik und Statistik,
- b) studienrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten in der Anwendung Biostatistischer Methoden,
- c) Studienmotivation.

Die Auswahlkommission erstellt zu Beginn des Auswahlverfahrens einen Katalog mit Fragen zu den Eignungsparametern, die jedem der an der mündlichen Prüfung teilnehmenden Bewerberinnen/Bewerber gestellt werden.

(2) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung der mündlichen Prüfung:

- a) Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der mündlichen Prüfungen durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen/Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen.
- b) Die Auswahlkommission oder eine von der Auswahlkommission festgelegte Prüfungskommission führt mit der Bewerberin/dem Bewerber eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von 15-30 Minuten durch.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen auch Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin/des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- d) Eine Bewerberin/Ein Bewerber, die/der nicht aus Gründen, die sie/er selbst nicht zu vertreten hat, zu der mündlichen Prüfung nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines Grundes, den die Bewerberin/der Bewerber selbst nicht zu vertreten hat, setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin nachzuweisen bzw. zu stellen.

(3) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in der mündlichen Prüfung werden der Bewerberin/dem Bewerber Punkte gutgeschrieben:

- a) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse, insbesondere in den Bereichen Mathematik, Stochastik und Statistik werden der Bewerberin/dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin/der Bewerber verfügt über:

- | | |
|----------------------------|-----------|
| - sehr gute Kenntnisse | 15 Punkte |
| - gute Kenntnisse | 10 Punkte |
| - befriedigende Kenntnisse | 5 Punkte |
| - geringe Kenntnisse | 0 Punkte |

- b) Je nach Art und Umfang der besonderen studienrelevanten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Anwendung Biostatistischer Methoden werden der Bewerberin/dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin/der Bewerber verfügt über

- | | |
|----------------------------|-----------|
| - sehr gute Kenntnisse | 15 Punkte |
| - gute Kenntnisse | 10 Punkte |
| - befriedigende Kenntnisse | 5 Punkte |
| - geringe Kenntnisse | 0 Punkte |

- c) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin/dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

- | | |
|---------------------|-----------|
| - sehr überzeugend | 10 Punkte |
| - überzeugend | 5 Punkte |
| - wenig überzeugend | 2 Punkte |
| - kaum überzeugend | 0 Punkte |

(4) Der Nachweis der besonderen Eignung ist erbracht, soweit der Bewerberin/dem Bewerber mindestens 10 Punkte unter Absatz 3a und insgesamt 20 Punkte oder mehr gutgeschrieben worden sind.

§ 6

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, der sich aus

- drei Professorinnen/Professoren,
- einer/einem Studierenden und
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter

des Fachbereichs 3 (Mathematik/Informatik) bzw. des Kooperationszentrums Medizin (KOM) zusammensetzt.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15. Die Aufnahmeordnung vom 15. Februar 2012 tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 22. Januar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Technomathematik“
der Universität Bremen
vom 22. Januar 2014**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Januar 2014 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Technomathematik“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Technomathematik sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem mathematischen, einem naturwissenschaftlichen, einem ingenieurwissenschaftlichen oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder mit Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Der Nachweis der besonderen Eignung für das Masterstudium Technomathematik. Diese wird durch eine Gesamtnote, die sich aus den zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Einzelnoten ergibt, von 3,0 oder besser nachgewiesen. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen bzw. Bewerber, die den geforderten Notendurchschnitt nicht erreicht haben, ein Empfehlungsschreiben einer Mathematik-Hochschullehrerin bzw. eines Mathematik-Hochschullehrers, das die besondere Eignung bestätigt, vorlegen.
- c. Der Nachweis von mindestens 90 CP in Mathematik, die zum Zeitpunkt der Bewerbung in einem vorhergehenden Studium erbracht worden sind.
- d. Der Nachweis von mindestens 24 CP in einem technischen Anwendungsfach, das im Masterstudiengang Technomathematik studiert werden kann (Elektrotechnik, Produktionstechnik, Physik oder Geowissenschaften), oder in einem vergleichbaren Fach. Diese 24 CP müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vollständig erbracht worden sein, siehe Absatz 3.
- e. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- f. Ein Motivationsschreiben, das Angaben zu folgenden Punkten enthalten soll:
 - Begründung des besonderen Interesses an diesem Masterstudiengang Technomathematik (Motivation für die Bewerbung),
 - Englischkenntnisse, Kenntnisse weiterer Fremdsprachen,
 - Angabe eines technischen Anwendungsfaches, das studiert werden soll.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a, b, c und d entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 a, b, c, und f, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Kenntnisse gemäß Absatz 1 d und e spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember bzw. 30. Juni desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Technomathematik werden zum jeweiligen Wintersemester oder zum jeweiligen Sommersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober oder der 1. April.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe <http://www.uni-bremen.de/master>. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- ggf. ein Empfehlungsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 b,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1f,

(4) Bewerbungsschluss zum Wintersemester ist der 15. Juli, zum Sommersemester der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird aufgrund der aus den Bewerbungsunterlagen resultierenden Gesamtnoten eine Rangfolge gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen. Sie entscheidet ggf., ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber zugelassen werden soll, obwohl das Notenkriterium gemäß § 1 Absatz 1b nicht erreicht wurde.

(3) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen nach Absatz 1 eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Auswahlverfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Verfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers, die Bewertung sowie eine Begründung für die Bewertung hervorgehen müssen.

(4) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(5) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat 3 gewählt. Die Auswahlkommission besteht aus

- drei im Fach Mathematik tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern,
- einer/einem Akademischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter und
- einer/einem Studierenden.

Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Aufnahmeordnung vom 15. Februar 2012 außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 22. Januar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Beschl-Nr. 2014-01-08/07

Der Studierendenrat der Universität Bremen hat in seiner 5ten Sitzung am 08.1.2014 folgenden

Beschluss

gefasst:

Die Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Bremen vom 5. November 1993, zuletzt geändert am 16.01.2013, wird wie folgt geändert:

§ 3

„Der Beitrag beträgt je Semester EUR 157,80:

2. EUR 145,80 für die Erfüllung von besonderen Aufgaben gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 1 Bremisches Hochschulgesetz (Semesterticket).
3. Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01. Oktober 2014 in Kraft.“

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Genehmigt durch den Rektor am 20.01.2014

**Angebotsspezifische Prüfungs- und Aufnahmeordnung für das
Weiterbildungsprogramm
„Mediation“
vom 30. Oktober 2013**

Der Fachbereichsrat 6 (Rechtswissenschaft) hat auf seiner Sitzung am 30. Oktober 2013 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 3759; und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Prüfungs- und Aufnahmeordnung für das Weiterbildungsprogramm „Mediation“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Adressaten, Ziel und Veranstalter

(1) Das Weiterbildungsprogramm „Mediation“ (Weiterbildender Kurs und Weiterbildendes Studium) wendet sich an Personen, die Qualifikationen zur Konfliktbearbeitung erwerben und diese in der eigenen beruflichen Tätigkeit anwenden wollen.

(2) Das Weiterbildungsprogramm „Mediation“ soll die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befähigen, Konzepte und Verfahren der Mediation zu kennen, auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des ersten Jahres des Weiterbildungsprogramms (Weiterbildungskurs) wird das Hochschulzertifikat „Grundlagen der Mediation“ der Universität Bremen erworben. Nach dem erfolgreichen Abschluss des zweiten Studienjahres wird das Hochschulzertifikat im Weiterbildungsstudium „Mediation“ erworben und gleichzeitig der Titel

„Mediator/Mediatorin
(Universität Bremen)“

verliehen.

(4) Das Weiterbildungsprogramm „Mediation“ wird vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung (Akademie) der Universität Bremen angeboten und durchgeführt. Es wird berufsbegleitend studiert und dauert je nach Abschlussziel ein (weiterbildender Kurs) oder zwei (weiterbildendes Studium) Jahre.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Weiterbildungsprogramm „Mediation“ an der Universität Bremen können nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums oder
- b) Abschluss einer Berufsausbildung mit zusätzlicher anerkannter beruflicher Weiterbildung, die auf die Ausbildung folgte und
- c) Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufspraxis.

(2) Bewerberinnen/Bewerber, die die Inhalte des Kurses in einer anderen Weiterbildung nachweislich erworben haben, können nach Maßgabe der freien Plätze auf Antrag direkt zum zweiten Studienjahr des Weiterbildenden Studiums zugelassen werden.

(3) In begründeten Einzelfällen können Personen, die zwar nicht den Abschluss, aber den Kompetenzerwerb über informelles Lernen nachweisen können, zugelassen werden. Hierzu ist Einstimmigkeit im Prüfungsausschuss erforderlich.

(4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss nach schriftlicher Anmeldung auf Basis der eingereichten Unterlagen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung.

§ 3

Umfang, Struktur und Inhalte des Weiterbildungsprogramms „Mediation“

(1) Das Weiterbildungsprogramm „Mediation“ besteht aus den Studienabschnitten Weiterbildender Kurs und Weiterbildendes Studium.

(2) Für das Weiterbildende Studium „Mediation“ werden insgesamt 30 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System vergeben.

(3) Das Weiterbildende Studium „Mediation“ umfasst insgesamt sechs Module, die in zwei Jahren absolviert werden. Das erste Studienjahr kann auch einzeln als Weiterbildungskurs belegt und abgeschlossen werden. Das Studium umfasst:

- im ersten Studienjahr 3 Module mit je 4 CP (9 Wochenendveranstaltungen mit je 16 Stunden, die Abschlusstage des Kurses mit 12 Stunden und selbstorganisierte Gruppenarbeit im Umfang von insgesamt 36 Stunden verteilt auf die drei Module),
- im zweiten Studienjahr 3 Module mit je 6 CP (6 Wochenendveranstaltungen mit je 16 Stunden, 3 Supervisionstage, die angeleitete eigene Mediationspraxis, die Dokumentation des Praxisfalls und den Abschluss-Tag).

(4) Die Teilnahme an Veranstaltungen des zweiten Studienjahres setzt den erfolgreichen Abschluss aller Module des ersten Studienjahres voraus.

(5) Die Inhalte des Weiterbildungskurses (1. Studienjahr) und des Weiterbildenden Studiums (1. und 2. Studienjahr) sind im Modulhandbuch beschrieben.

(6) Der Studienplan für jeden Durchgang des Weiterbildenden Studiums wird jeweils für zwei Jahre festgelegt.

(7) Das Angebot des Weiterbildungsprogramms „Mediation“ kann um aktuelle, auch einzeln zu belegende, kostenpflichtige Seminare ergänzt werden.

§ 4

Zertifikate

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des zweijährigen Weiterbildenden Studiums „Mediation“ wird das Zertifikat „Mediation“ der Universität Bremen erteilt und damit das Recht, sich „Mediatorin/Mediator (Universität Bremen)“ zu nennen.

(2) Das Zertifikat gemäß Absatz 1 enthält eine Auflistung der Dozentinnen/ Dozenten, den Titel und die Dauer der Modul-Veranstaltungen, sowie den Titel der Fallstudie (Hausarbeit im Modul 6). Ferner enthält es die Bestätigung, dass das Weiterbildende Studium erfolgreich absolviert wurde. Es weist weiterhin die Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System aus. Das Zertifikat ist unbenotet.

(3) Im Falle nicht erbrachter Studienleistungen oder bei Nichtbestehen wird auf Antrag eine Teilnahmebescheinigung über die jeweils erbrachten Leistungen ausgestellt.

(4) Wird das Programm als einjähriger Weiterbildungskurs beendet, so wird das Zertifikat „Grundlagen der Mediation“ erteilt. Absätze 2 bis 3 gelten sinngemäß.

(5) Angebote nach § 3 Absatz 5 können ergänzend in die o. g. Zertifikate aufgenommen werden oder werden durch eine gesonderte Teilnahmebescheinigung testiert.

§ 5

Anzahl und Art der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Im ersten Studienjahr werden im Weiterbildenden Studium bzw. im Weiterbildungskurs drei Modul-Prüfungen absolviert.

(2) Im zweiten Studienjahr werden im Weiterbildenden Studium ebenfalls drei Modul-Prüfungen absolviert.

(3) Prüfungen können als mündliche, schriftliche oder praktische Leistung erbracht werden.

(4) Art, Umfang und Fristen für die Prüfungsleistungen werden von der Dozentin/ dem Dozenten in oder vor den Einzel-Veranstaltungen bekannt gegeben. Die zum Erlangen der Nachweise notwendigen Erfolgskontrollen sollen so gestaltet werden, dass sie im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung erbracht werden können. Prüfungen werden mit bestanden/nicht bestanden bewertet (= Studienleistung). Wird eine Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Kann die Wiederholungsprüfung nicht im laufenden Durchgang stattfinden, so ist dies vom Prüfungsausschuss zu bestätigen.

(5) Eine Prüfung im ersten Studienjahr ist in der Form eines Rollenspiels mit Gruppenfeedback (Studienleistung) durchzuführen. Sie wird frühestens nach dem vierten Veranstaltungsblock angeboten.

(6) Eine (Teil-)Prüfung im zweiten Studienjahr ist in der Form eines Rollenspiels in der Rolle der Mediatorin/des Mediators (Studienleistung) durchzuführen.

(7) Die Fallstudie (Prüfungsleistung im Modul 6 im zweiten Studienjahr) wird von einer Prüferin/ einem Prüfer begutachtet und bewertet. Sie kann bei als nicht ausreichend erachteter Wertigkeit einmal wiederholt werden.

(8) Die Prüfungsleistungen werden nicht benotet.

(9) Der Erwerb eines Zertifikats setzt die regelmäßige Anwesenheit (80% der Gesamtzeit) in den Präsenzphasen voraus.

§ 6

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm „Mediation“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität für jeden Durchgang neu festgesetzt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung der Universität Bremen.

(2) Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 in Kraft. Sie gilt befristet bis 30. September 2016.

Genehmigt, Bremen, den 16. Januar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage:

Muster-Studienplan

In der Regel ein Wochenendblock pro Monat.
(→ Dezember und Juli ohne Präsenzveranstaltung)

Modul 5 und 6 werden parallel/verzahnt angeboten.

Erstes Studienjahr

Umfang Präsenz

Modul 1 „**Motivation und Begründungen für die Mediation**“ (4 CP) 3 Wochenendblöcke

Modul 2 „**Verfahren und Methoden der Mediation I**“ (4 CP) 3 Wochenendblöcke

Modul 3 „**Aufgabe, Rolle und Anforderungen des Mediators**“ (4 CP) 4 Wochenendblöcke

Zweites Studienjahr

Modul 4 Verfahren und Methoden der Mediation II (6 CP) 3 Wochenendblöcke

Modul 5 Angeleitete Praxis und Supervision (6 CP)
7 Wochenendblöcke

Modul 6 Fallstudie (6 CP) -